

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021

findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Koblenz ist in 78 allgemeine Wahlbezirke und 78 Briefwahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

In der Stadt Koblenz sind die folgenden Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen **barrierefrei** eingerichtet:

Stimmbezirke	Wahlraum
1010	Haus Metternich/ Künstlerhaus (rechts), Münzplatz 7-8
1020	Diesterwegschule, Kastorpfaffenstraße 9-11
1030	Hilda Gymnasium, Kurfürstenstraße 40-42
1040	Rathausgebäude I/ Trauzimmer, Willi-Hörter-Platz 1
1110, 1120	Bischöfliches Cusanus Gymnasium, Hohenzollernstraße 13-17
1130	Bauberatungszentrum, Bahnhofstraße 47
1210, 1240	Berufsbildende Schule Wirtschaft - ehemalige Comenius HS, Hohenzollernstraße 67
1220	Schenkendorfschule (Mensa), Schenkendorfstraße 15
1230	evm Energiequelle, Laubach 14a
1300	Sportschule Oberwerth, Lortzingstraße 1a
1410, 1420	Julius Wegeler Schule – Finkenherd, Finkenherd 4 - Eingang Am Falkenhorst
1510, 1520	Geschwister De Haye´sche Stiftung- Zugang über Tageszentrum, Karl-Härle-Straße 1-5
1610, 1630	Realschule Plus Karthause, Gothaer Straße 25
1620, 1640	Jugend- und Bürgerzentrum JuBüZ, Potsdamer Straße 4
1710, 1720	Pestalozzi Grundschule, Gutenbergstraße 30
1730	BBS Wirtschaft, Cusanusstraße 25
1830	VHS, Musikschule, Hoevelstraße 6
1910	BBS Technik Koblenz, Beatusstraße 143-147
1920	Architekt Ternes, Schulgasse 2
2100	Begegnungsstätte St. Martinus, Pastor-Simon-Straße 8
4010, 4020	Goethe Realschule plus, Brenderweg 123
4030	Grundschule Lützel, Weinbergstraße 4
4040	Gemeinschaftsraum Betreutes Wohnen, Karl-Russell-Straße 21a
4050	Ev. Gemeindezentrum, Bodelschwinghstraße 8
4060	Kath. Kindertagesstätte Mittelweiden, Von-Kuhl-Straße 18
4070	Hans-Zulliger-Schule, Brenderweg 23
4110, 4120, 4130	IGS Koblenz (Turnhalle), Johannesstraße 58-60
4140, 4150, 4160, 4170	Grundschule Metternich-Oberdorf, Raiffeisenstraße 6
4310, 4320	Willi-Graf-Grundschule, Handwerkerstraße 14
4330	Kita Neuendorf, Hans-Bellinghausen-Straße 95
4410, 4420	Grundschule Wallersheim, Kammertsweg 27
5010, 5020	Grundschule Kesselheim, Kurfürst-Schönborn-Straße 55 a
5110, 5140	Grundschule Güls, Karl-Möhlig-Straße 12a
5120, 5130	Kath. Begegnungsstätte, Pastor-Busenbender-Straße 13
5210, 5220, 5230, 5240	Grundschule Rübenach, Am Mühlenteich 15
7000	Grundschule Ehrenbreitstein, Im Teichert 110

7110	Sportpark TUS Niederberg, Friesenstraße 8
7120	Grundschule Niederberg, Niederberger Höhe 16
7130	Kath. Pfarrheim St. Pankratius, Arenberger Straße 147
7210	Grundschule Asterstein, Lehrhohl 42-44
7220	Landesfeuerweherschule, Lindenallee 41
7310	Sporthalle Pfaffendorf, Ravensteynstraße 86
7320	Clara-Schumacher-Haus, Emser Straße 68
7410, 7420	Balthasar-Neumann-Grundschule, Karl-Friedrich-Goerdeler-Straße 8
7510, 7520	Grundschule Horchheim, Kirchstraße 8
7600	Gemeinderaum am KiGa St. Hildegard, Horchheimer Höhe 29
8010, 8020	Grundschule Arzheim, In der Felsch 15
8110, 8120	Kita St. Nikolaus Arenberg, Urbarer Straße 12
8130	Grundschule St. Christophorus Immendorf, Schloßhofstraße 32

Die nachfolgenden Wahlräume sind **nicht barrierefrei** erreichbar:

1810,1820	Grundschule Freiherr v. Stein, Steinstraße 20-22
2000	Ehemalige Schule, Rhenser Straße 54
5300	Sporthalle Bubenheim, Glismuotsstraße 6

In dem Wahlbezirk 1920 wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. In diesem Wahllokal werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in sechs Gruppen) vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem „Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland“ (Wahlstatistikgesetz-WstatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S.1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), zulässig. Bei Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Der Briefwahlbezirk Nr. 7219, zu dem der Wahlbezirk 7210 gehört, ist in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen. Für die Briefwählerinnen und Briefwähler aus diesen Wahlbezirken werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in sechs Gruppen) vermerkt ist. Das Verfahren ist nach dem „Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland“ (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), zulässig. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr in der Rhein-Mosel-Halle Koblenz, Julius-Wegeler-Str. 4 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Koblenz, den 23.08.2021

David Langner
Oberbürgermeister